

Besondere Beilage zur Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.

Nr. 311.

Berlin, Mittwoch, den 8. Juli 1891.

30. Jahrgang.

Einkommensteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Gohlen-sollernschen Lande und der Älter Gohlsand, was folgt:

I. Zweckpflcht.

1) Subjektive Steuerpflicht.

§. 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

- 1) die Preussischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen:
 - a. welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Befreiigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, R. G. B. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
 - b. welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Absatz 3 a. a. D.) haben;
 - c. welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.
- 2) die Angehörigen anderer Bundesstaaten:
 - a. welche, ohne in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne in Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
 - b. welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Absatz 3 a. a. D.) haben;
 - c. diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich seit mehr als zwei Jahren in Preußen aufhalten;
 - d. Wittensgesellschaften, Romanbildgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
 - e. Konsumvereine mit offenem Saale, für dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen:

- a. aus den von der Preussischen Staatstafel gesetzlich festgesetzten Pensionen und Bezügen;
- b. aus Preussischen Grundbesitz und aus Preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b) findet auch auf Wittensgesellschaften, Romanbildgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und die in §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§. 2.

Von der Einkommensteuer ist befreit:

- 1) die Mitglieder des Königlich-hauslichen und des Gohlen-sollernschen Fürstenhauses;
- 2) die Mitglieder des normalen Hannoverischen Königlich-hauslichen, des normalen Preussischen Königlich-hauslichen und des Preussischen Königlich-hauslichen Fürstenhauses;
- 3) die bei dem Kaiser und Könige beurlaubten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrat, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Heimatsländer lebenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
- 4) diejenigen Personen, denen sonst nach völlerrechtlichen Grundgesetzen oder nach besonderen Verträgen mit anderen Staaten gestiftete Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach §. 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht besteht.

Die Häuser und Mitglieder der Familien normals unmittelbarer Deutscher Reichsfürsten, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zugeht, werden zu der Einkommensteuer nach dem Zeitpunkt abgerechnet, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

§. 3.

Die Einkommensteuer beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 M.

§. 4.

Die Einkommensteuer beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 M.

§. 5.

Die Einkommensteuer beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 M.

§. 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

- 1) das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete liegenden Grundbesitz, den selbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Bezügen, welche Deutsche Militärpersonen und Geistliche, sowie deren Hinterbliebene aus der Rente eines anderen Bundesstaates beziehen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, R. G. B. S. 119);
- 2) das Einkommen der nach §. 1 Nr. 2 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich dort aufhalten;

§) das Militäreinkommen der Personen des Unteroffiziers- und Gemeindefranks, sowie während der Zugehörigkeit zu ober der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;

4) der das persönliche pensionberechtigte Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entrichtenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionberechtigte Gehalt frei;

5) die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Kriegsinvaliden gewährten Pensionen und Versorgungszulagen, sowie die mit Kriegsbeschädigten verbundenen Ehrenlöse.

§. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Als Einkommen gelten §. 7.

Auf die lediglich nach §. 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

a. Einkommen aus Kapitalvermögen.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht der Landwirtschaft, Handel- und Gewerbetreibenden, des Berufs der Vermittlung des feuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Handel- oder Gewerbe (§§. 13, 14) als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gemorbenen Zinsen und anderen Kapitalwerten;

b. Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnaufteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 des Handelsgesetzbuchs);

c. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgezahlt wird, abgezinst sind;

d. verrentete Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

b. Einkommen aus Grundvermögen.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfasst die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenständig gehören oder aus denen ihm in Folge von Verzichtungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche vermietet sind, ist der Boden- oder Mietzins, einerseits unter Sondereinräumung der dem Pächter bzw. Mieter obliegenden Natural- und mittelbar vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbleibenden abzugsfähigen Kosten, als Einkommen zu berechnen.

Es nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer bzw. Pächter selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietzinsverhältnis zu berechnen; außer Anschlag bleibt der Mietzinsverhältnis von dem Eigentümer bzw. Pächter zu seinem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in den Einkommen aus Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Gebäuden ist der durch die eigene Verwertung erzielte Nettvertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträge der Erhaltung des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung landlicher Produktionszweige erfolgen nach den Grundätzen des §. 14, soweit diese Betriebe und Produktionszweige nicht bei der Ertragsermittlung des Hausbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirtschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Sondereinräumung des Mietzinswertes der mitverpachteten Wohnung.

Der Nachzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Verbaues.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Verbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundätze (§§. 6-11) ermittelten Geschäftsgewinn. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbe nach den Grundätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen.

Im Ubrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes:

1) Die Zinsen des im Handel- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Teile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2) Der von einer nicht nach §. 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen.

3) Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundätzen zu berechnen.

d. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Leistungen u. s. w.

Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Leistungen und Vorteilen irgend welcher Art umfasst insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die Vorführung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wertegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als

Zahrentrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anfallen, endlich solche Rentenbeträge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstleistungen ist nach dem tatsächlichen Maßstabe, jedoch nicht höher als mit fünfzig vom Hundert des barren Gehalts des Berechtigten in Anschlag zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermietet sind, ist der Mietzins nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 13 Abs. 2 anzusetzen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Berechtigung des Dienstausmaßes bestimmte Teil des Dienstvermögens außer Anschlag zu lassen.

c. Einkommen der Aktiengesellschaften zc.

Als steuerpflichtiges Einkommen der im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschriften im §. 9 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichwohl unter welcher Benennung, unter der Mitglieder vertheilt werden und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungs-gesellschaften zur Rücklage für die Versicherungs-summen bestimmt sind — verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3/2 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt der eingetragene Gesellschaftsbestand, die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder, bei Berg-gewerkschaften das aus dem Erwerbepreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beim Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Beteiligten der spannweite Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Aushüfte.

Im Falle des §. 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der vorbestimmten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbesitzer in Preußen bzw. auf das Einkommen aus Brauereigewerbe in Bayern entfällt.

Der Kommunalsteuerbetrag ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3/2 Prozent zu legen.

II. Steuerfuß.

1) Steuerfuß.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als:	bis einschließlich:	in %
46	46	4
900	1050	4
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3800	60
3800	3900	70
3900	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10500	300

Steigt die höheren Einkommen von mehr als bis einschließlich in Stufen von um je:

von mehr als:	bis einschließlich:	in %
10500	30500	1000
30500	32000	1500
32000	78000	2000
78000	100000	3000

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk bis einschließlich 100000 Mk beträgt die Steuer 4000 Mk und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mk um je 200 Mk.

2) Ermäßigung der Steuerfuß.

Für jedes, nicht nach §. 11 selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mk nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß die Vorhandenheit von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe herbeiführt.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besonders die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk eine Ermäßigung der im §. 17 vorgesehenen Steuerfuß um höchstens drei Stufen gestattet wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außer-gewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verhinderung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1) Ort der Veranlagung.

Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personensandes (§. 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so ist die Veranlagung zum höchsten Steuerort zu erfolgen.

Steuerpflichtige Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagern.

Die Veranlagung der im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Die Veranlagung der im §. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz liegt, die gemischte oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Verbindungen, Pensionen oder Beiträge abgezahlt werden.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2) Vorbereitung der Veranlagung.

Der Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetze als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach §. 2 die Steuerpflicht bezeugenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personensandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Haushaltungs- oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Grundbesitz gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schulaufnahmeschüler zu erteilen.

Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige Besondere, die Bestimmungsfähigkeit derselben könnende wirtschaftliche Verhältnisse (§§. 18, 19) möglichst vollständige Nach-richten einzusehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urteil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angefertigten Ermittlungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das mutmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einkommensquellen (§. 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die Einkommensnachweisung ist dem Finanzminister einzureichen. Eintragungen sind von den Seiten der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3) Steuererklärungen.

Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergebende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der im mindestens 14 Tage zu bestehende Frist nach dem von Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabschiedenden Formularien bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§. 24) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergengesellschaften und sonstigen Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§. 24, 25) in Aussicht genommen ist. Sie sind, falls letztere nicht geschieht, auf die Veranlagung zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im §. 24 bestimmten Frist zuzulassen.

1) In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens (§. 10) getrennt nach dem in §. 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben.

2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbetriebe ist besonders aufzuführen.

3) Schuldenzinsen, Lasten u. s. m., deren Abzug beanprucht wird, sind anzugeben.

Dem Steuerpflichtigen soll auf keinen Fall, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der siffrischen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung bedürftig wäre.

Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im §. 30 angeordneten Rechtsnachweise, sowie auf die Strafbestimmungen des §. 66 enthalten.

Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter päterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Gesellschaften, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehrenmännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungsspflicht Seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb

der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Nachtheile gegen den Gemeindevorstand für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände darzulegen werden, welche die Veranlagung entschuldigen können.

Über die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, ist längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geförderter Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 10% zu leisten und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25% steht der Regierung zu, entgegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4) Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Veranlagung durch besondere Kommissionen voraus. Die Veranlagungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erzielt wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Veranlagungsbezirke vereinigt werden.

Wo Randgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Rangabstimmung für die beiden östlichen Provinzen zum Einkommen theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung ernannt werden, können dieselben zu einem Veranlagungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Veranlagungskommission gebildet, deren Vorsitz von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsitzer, Bürgermeister, Rammern oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat. Jeder dieser Behörden wird ein Mitglied der Veranlagungs- und Veranlagungskommissionen zu einem Veranlagungsbezirke ernannt, welches die Zahl der Beteiligten im Einkommenverhältnis mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bzw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Beamten des Veranlagungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

Die Veranlagungskommission unterwirft die gemäß §§. 21, 23 von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt sie für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mk, sowie die von ihr für die vorzuschlagende Steuerfuß in die Nachweisungen ein.

Bezugs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugnis zu, innerhalb beschränkter Kreise die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorstehe des Landrats oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissionsvorsitzenden eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirkes, unter möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht übersteigt.

Alle drei Jahre schiedet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen ersetzt. Die das erste Mal ausgeschiedenen können wieder ernannt bzw. gewählt werden.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirkes die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und das Veranlagungsverfahren zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Der Vorsitzende hat insbesondere die Veranlagungsstellen und Einkommensnachweisungen (§§. 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§. 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein dieser Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe bzw. Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen insbesondere desfalls Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzusehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Veranlagungskommissionen zu einer besonderen Ausrüstung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amteswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung

lung über die für die Veranlagung erheblichen Thatfachen und Verhältnisse geordnet.
Ständliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Pflicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu erhalten und auf Verlangen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienliche Rücksichten entgegenstehen. Die Pflicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.
§. 36.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Veranlagungskommission vorgeschlagenen Steuerhöfe (§. 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen.
Im Bereich derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorfall der Veranlagungskommission nicht vorliegt, oder der Vorfall von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Befriedigung vorzuliegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensabrechnung einzutragen und den nach Vorfall dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuerbetrag vorzuschlagen.
§. 37.

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen von der Regierung Hülfbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionsmitgliedern als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit beiderer Stimme beauftragt, ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt.
§. 38.

Die Veranlagungskommission untersucht die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personalausweise und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach §. 35 Absatz 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zulegenden Hülfsmitteln ihrerseits Gebrauch zu machen.
Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mitteilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnisfälle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt sich der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärungen durch die Erklärung oder Ergänzung Seitens desselben nicht beseitigt, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Berechnung von Zinsen und Sachverhältnissen und sonstige zur Feststellung der Thatfachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beim Gutachten bestehen.
§. 39.

Reichen trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.
Die Kommission fest den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuerfuß auf Grund der festgestellten Ermittlungen fest.
§. 40.

Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, zugleich eine Bescheinigung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Bescheid bekannt zu machen.
§. 41.

5) Rechtsmittel.
a. Berufung.
§. 42.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.
Die Berufung ist Seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission beim Steuerpflichtigen zu 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angeordneten Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§. 30) folgenden Tage ab läuft.
§. 43.

Für jeden Regierungsdistrict wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinziallandtage aus den Einwohnern des Regierungsdistricts, unter möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
Die Mitglieder der für die Haupt- und Nebenpflicht Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.
Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden District von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschriften in §. 24 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen in §. 24 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.
§. 44.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatseinkommen für seinen District. Ihm liegt die obere Leitung des geltenden Veranlagungsgeschäfts im District ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Selbstbefreiung der Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.
§. 45.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommission angebrachten Beschwerden und Berufungen.
Wechselt die Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzenden eine genaue Prüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zulegenden Hülfsmitteln in §. 35 Absatz 4, 5 und 6, §. 36 Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eideschwörende Bescheinigung oder Gutachten der vernommenen Zeugen bzw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.
Die Berufungskommission hat die Personalausweise und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gegogenen Steuererklärungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.
b. Beschwerde.
§. 46.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im §. 40 bestimmten Frist, Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:
1) daß die angeordnete Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.
§. 47.

Im der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.
Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht bei ihm eingegangene Beschwerden des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bestimmenden Frist zugewiesen.
§. 48.

Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Angeklagte nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.
Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewährt werden.
Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.
§. 49.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Berufungskommission zurücklegen oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im letzteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Anweisungen zu befolgen.
§. 50.

Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach §. 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.
§. 51.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§. 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzblatt S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte etc., vom 2. August 1880 (Gesetzblatt S. 328) und des Gesetzes zur Änderung des §. 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (Gesetzblatt S. 228) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Entscheidung eines Pauschquantums auch dann herabgesetzt erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Erstattung von Anwaltsgebühren nicht stattfindet.
§. 52.

6) Geschäftsordnung der Kommissionen.
§. 53.

Für ständliche Vorstände und Mitglieder der Veranlagungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bzw. zu wählen. Die Bestimmungen in §. 24 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.
Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§. 8, 25 der Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 (Gesetzblatt S. 661) sinngemäße Anwendung.
§. 54.

Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen 25. Lebensjahre vollenden haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
§. 55.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberaufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.
Nach Bedürfnis können zur Erzielung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.
Die Kommissionen bzw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
So lange über die Einsetzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Veranbater oder Verzichtsgewärtigen in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien derartigen und abgestimmt wird, hat daselbe abzutreten.
Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.
Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu verlesen.
§. 56.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handzuges an Obesehat zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Willen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenglich geheim halten werden.
Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzugeben, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.
Die bei der Steuererklärung bezüglichen Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verfall auf auszubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben, nur zur Kenntnis durch ihren Amtsbereich zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.
§. 57.

Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewerkstellenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Befreiung der Besoldung auszuführen. Die Post kann um die Bewerkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.
Sind Wohnort und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anhebung des zustellenden Schriftstückes an der zu Ausgehenden der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmen Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anhebung kein Befehl der Zurücknahme vorliegt. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anhebung zu früh entfernt wird.
Die außerhalb Breußens zu bewerkstellenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.
§. 58.

Unterläßt der berechnete Kommunalvorstand, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Entscheidung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufstichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Veranlagung der verbleibenden Kommissionsmitglieder zu erfolgen.
IV. Oberamt.
§. 59.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden des Verfahren der Veranlagungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§. 44) zu entscheiden hat.
V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.
§. 60.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).
Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Trifft die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweitig zu veranlagern und zur Entscheidung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.
§. 61.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wesentliche Einkommen anderweitig zur Einkommensteuer herangezogen wird (§. 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verminderten Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt werden.
§. 62.

Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Heirat aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande durch Austritt aus einer besetzten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.
Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bzw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.
§. 63.

Ueber die Steuerermäßigung (§. 60) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschreibungsfrist von vier Wochen bei der Regierung einzulegender Beschwerde an den Finanzminister offen.
In den Fällen der §§. 57 und 60 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuerfuß und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.
Die Feststellung der Abgangstellen, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzuzeichnen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 2 gestattet.
Die Veranlagung bei Zugangsstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.
Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des §. 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bzw. verpflichtet.
§. 64.

Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnort verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abgangsortes ab- und bei dem des Angangsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.
Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattgefunden hat, vertritt die Ab- bzw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bzw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

bestem Willen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenglich geheim halten werden.
Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzugeben, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.
Die bei der Steuererklärung bezüglichen Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verfall auf auszubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben, nur zur Kenntnis durch ihren Amtsbereich zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.
§. 53.

Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewerkstellenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Befreiung der Besoldung auszuführen. Die Post kann um die Bewerkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.
Sind Wohnort und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anhebung des zustellenden Schriftstückes an der zu Ausgehenden der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmen Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anhebung kein Befehl der Zurücknahme vorliegt. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anhebung zu früh entfernt wird.
Die außerhalb Breußens zu bewerkstellenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.
§. 58.

Unterläßt der berechnete Kommunalvorstand, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Entscheidung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufstichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Veranlagung der verbleibenden Kommissionsmitglieder zu erfolgen.
IV. Oberamt.
§. 59.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden des Verfahren der Veranlagungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§. 44) zu entscheiden hat.
V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.
§. 60.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).
Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Trifft die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweitig zu veranlagern und zur Entscheidung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.
§. 61.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wesentliche Einkommen anderweitig zur Einkommensteuer herangezogen wird (§. 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verminderten Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt werden.
§. 62.

Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Heirat aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande durch Austritt aus einer besetzten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.
Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bzw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.
§. 63.

Ueber die Steuerermäßigung (§. 60) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschreibungsfrist von vier Wochen bei der Regierung einzulegender Beschwerde an den Finanzminister offen.
In den Fällen der §§. 57 und 60 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuerfuß und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.
Die Feststellung der Abgangstellen, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzuzeichnen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 2 gestattet.
Die Veranlagung bei Zugangsstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.
Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des §. 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bzw. verpflichtet.
§. 64.

Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnort verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abgangsortes ab- und bei dem des Angangsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.
Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattgefunden hat, vertritt die Ab- bzw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bzw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde-(Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hieüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zue- und Abganglisten ob.

VI. Steuererhebung.

Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bestimmende Empfangsstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Nachweislisten nicht aufgehoben, noch vielmehr mit Nachtheil für die Erfüllung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niederschlagen werden, wenn deren zwangsweise Verfolgung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Betreibungsvorhaben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben: 1) von den Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres, 2) von den Dienstleistungen der Reichs- und Staatsbeamten und Offizieren, welche in bestimmten Fällen Befreiung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Befreiung der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Gehalt des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Befreiung verläuft, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Befreiung in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständigen Stelle an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a. über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu verzehrenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verhinderung der Steuer zu führen,

b. steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes angeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verhinderung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verhinderung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat veräußert werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 M bestraft.

Wird die Strafe dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20-100 M, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar vorsätzlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Diejenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, kann das verschuldete Einkommen angeht und die vorbestimmte Steuer in der ihm gesetzlich Frist entrichtet, bleibt straffrei.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verjährungsfrist für Nachzahlung der Steuer verläuft in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gehaltenen Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M bestraft.

Wer bei der in § 21 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Anmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft.

Die bei der Steuererhebung beauftragten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zur Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Die auf Grund der §§ 69, 68 und 69 festzusetzenden, aber unentrichtlichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Freiheitsstrafen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Unterlegung und Einziehung in Betreff der in den §§ 68 und 69 bezeichneten Freiheitsstrafen verbleibt dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorgeschriebene Geldstrafe nicht den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bestimmt gegebenen Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere Strafe zu setzen, wenn der Beschuldigte in Bezug auf seinen Wohnort, so er folgt das Einkommen des Gerichts ohne vorsätzliche Verhinderung der Regierung aus sonstigen Gründen von der vorgeschriebenen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeklagte hierzu verpflichtet.

Die Einziehung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Auslieferungsbefugnisse wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

Die Kosten der Steuererhebung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentliche der eingeleiteten Rechtsmittel erforderlichen Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erlassen, wenn sich keine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des § 60 Widerspruch an den Finanzminister gestattet ist.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 88) werden nach den in Zivilprozeß zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Den Gemeinden (Gutsbesitzern) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2% der eingegangenen Steuer gewährt.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Den Gemeinden (Gutsbesitzern) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2% der eingegangenen Steuer gewährt.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagelohn nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagelohn- und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1870 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3).

Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Wohnenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Wohnende auf 3 Monate, für die übrigen Wohnenden auf 3 Wochen verlängert.

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergeben oder steuerfrei oder unter ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden höheren Steuerhinterziehung veranlagt worden sind, ohne daß eine 67, sind zur Entziehung des der Staatskasse entgangenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die bei der Steuererhebung veranlagte, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur die zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samm. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung.

Ueberrichtet die Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 30 000 M und für die folgenden Jahre einen um je 4% erhöhten Betrag, so werden die Ueberläufer nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 erwähnten Gesetze, jedoch längstens bis zum Staatsjahre 1893/94 einschläßlich, sind die von dem Finanzminister zu erlassenden Gesetze, welche einschläßlich seiner Zinsen nach Maßgabe des § 82 zu verwenden ist.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.

Die im § 82 vorgesehene Geldstrafe ist vom 1. April 1894 ergangen, so sind die dazugehörigen Ueberläufer des Jahres 1893/94 nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Zuschlagung der Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beim, der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verordnet.